

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2008

Nr. 2008/1998

KR.Nr. I 162/2008 (FD)

Interpellation überparteilich: Verzicht auf die Einführung der „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ per 1. Januar 2009 (28.10.2008) **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Am 28. August hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SKS) ohne Konsultation der kantonalen Finanzdirektoren die «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» überarbeitet und beschlossen, diese bereits am 1. Januar 2009 einzuführen. Gemäss seriösen Schätzungen der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften wird die neue Wegleitung zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Mehrheit der Inhaber von KMU führen.

Wir stellen dazu die folgenden Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu einer massiven Erhöhung der fiskalischen Belastung der Mehrheit der Unternehmen, insbesondere aber der KMU, führen wird?
2. Kann der Regierungsrat das Ausmass der steuerlichen Erhöhung quantifizieren?
3. Ist der Regierungsrat aufgrund dieser wirtschaftlichen Auswirkungen bereit, die Umsetzung der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Vertretern der Wirtschaft anzusetzen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Schweizerische Steuerkonferenz (SKS) als privates Organ einmal mehr einen Beschluss mit nachhaltigen fiskalischen Auswirkungen getroffen hat, ohne dazu über eine gesetzliche Legitimation zu verfügen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Wegleitung; http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/ks_28_2008.pdf) dient einer in der Schweiz einheitlichen Bewertung von Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Es sind das vor allem Aktien von KMU. Die Wegleitung ist für eine funktionierende Zusammenarbeit der kantonalen Steuerbehörden notwendig. Erarbeitet wird sie seit 2006 durch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). Früher war die Eidgenössische Steuerverwaltung Herausgeberin. Wesentliche Änderungen wurden bei früheren Überarbeitungen der Wegleitung mit der Vereinigung privater Aktiengesellschaften (VPAG) vorbesprochen. Das war auch diesmal der Fall.

3.2 Zu Frage 1

Nach geltender Regelung ist der Wert eines Unternehmens zu berechnen, indem die Summe aus Substanzwert und doppeltem Ertragswert durch drei geteilt wird. Bei ertragslosen oder –schwa-

chen Unternehmen kann der Steuerwert bis zu einem Drittel des Substanzwertes betragen. Neu gilt als Mindestwert der Substanzwert (Rz 36 der Wegleitung), also bei ertragslosen Unternehmen das Dreifache des bisherigen Wertes. Die neue Regelung der Bewertung führt nur bei ertragslosen oder ertragsschwachen Unternehmen zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes und des daraus abgeleiteten Wertes der Beteiligungsrechte. In den anderen Fällen führt die neue Bewertung eher zu tieferen Werten, was tendenziell zu einer Nivellierung der Bewertungen führt. Insgesamt soll die neue Bewertung aufkommensneutral sein.

3.3 Zu Frage 2

Wie sich die fiskalische Belastung infolge der neuen Bewertungen tatsächlich verändert, kann nicht beurteilt werden. Das hängt von den gesamten Vermögensverhältnissen der Teilhaber an solchen Unternehmen ab. Es müssten somit Bewertungen nach neuer Wegleitung erstellt und mit den bestehenden Werten verglichen werden. Danach wären die Veranlagungen der Teilhaber an diesen Unternehmen fiktiv zu erstellen. Das lässt sich nicht automatisiert durchführen. Manuelle Berechnungen sind zu aufwändig. Ziel war aber eine aufkommensneutrale Neuerung.

3.4 Zu Frage 3

Eine Sistierung der Umsetzung der Wegleitung ist nicht erforderlich. Strittig ist nämlich nur Rz 36. Auf Bundesebene sind zwei Interpellationen hängig, die das gleiche Ziel wie die vorliegende verfolgen, die Aufhebung dieser Randziffer, die anders als die anderen geänderten Randziffern erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll. Die Interpellationen haben eingereicht: NR Jean-François Rime (http://www.parlament.ch/F/Suche/Pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20083610) und SR Hannes Germann (http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083591). Weiter liegt dazu eine Anfrage von NR Edi Engelberger vor (http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20081098). Inzwischen wurden Kontakte zwischen der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und der SSK aufgenommen und eine Besprechung vereinbart. Danach werden Gespräche mit economiesuisse und dem Schweizerischen Gewerbeverband geführt. Eine gründliche Überprüfung der umstrittenen Randziffer ist somit gewährleistet.

3.5 Zu Frage 4

Die SSK bezweckt insbesondere die Koordination unter den Kantonen und mit dem Bund. Sie ist beratendes Organ der FDK, strebt die Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen an und regelt Fragen des interkantonalen Steuerrechts mittels Kreisschreiben. Mit dem Erlass der Wegleitung kam sie ihrer Aufgabe nach. Sie setzt mit den Kreisschreiben, die unter www.steuerkonferenz.ch publiziert sind, jedoch nicht Recht. Die Kreisschreiben sind Empfehlungen, von denen die kantonalen Steuerverwaltungen jedoch nicht ohne Not abweichen sollen. Das gilt besonders bei Kreisschreiben mit koordinierendem Inhalt, wie dem vorliegenden. Nur so ist eine funktionierende, effiziente Zusammenarbeit möglich. Letztlich entscheiden aber die kantonalen Steuerverwaltungen und nicht die SSK über deren Anwendung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat